

Verschiedene Fragen über die Durchführung der neuen Ehegesetze.

Beantwortet von

Dr. Franz Rieder, Dompropst.

I.

In wie ferne kann man die gegenwärtig in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze über die Ehen der Katholiken nennen?

Diese Gesetze sind: 1) die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen und 2) das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, insoweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören. (N.=G.=B. Nr. 185.)

Was nun 1) die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte betrifft, sind die darin enthaltenen Verordnungen uralt, denn sie haben größtentheils ihren Grund in den Dekretalen des Papstes Gregor IX.; das Schreiben, mit welchem er seine Sammlung den Doktoren und Scholaren der Universität zu Bologna übersendet, ist datirt vom Jahre Christi 1230. Die dem lateinischen Texte der erwähnten Anweisung beigegebenen Adnotationes berufen sich auf viele Gesetze dieser Samm-

lung mit dem abgekürzten Worte Decretal., und der letzte §. der Anweisung beruft sich auf das jus commune. Das ist nun aber gerade der Vorzug der katholischen Kirche, daß ihre Lehren und Vorschriften nicht das Ergebniß des eben herrschenden Geistes der Zeit und Wissenschaft sind; wären sie das, so wäre die Kirche nicht zu allen Zeiten dieselbe, sie wäre nicht katholisch, ebensowenig als sie die übrigen Merkmale der wahren Kirche Christi hätte.

Was also den ersten Theil der neuen Ehegesetze, die Anweisung und das Kirchengesetz betrifft, so ist dieser Theil, seinem thatsächlichen und menschlichen Dasein nach, uralt — und doch ist er auch neu. Neu ist, daß das Kirchengesetz, welchem durch das kaiserliche Ehepatent vom 16. Jänner 1783 die rechtliche Anerkennung und die bürgerliche Giltigkeit von Seite des Staates entzogen wurde, durch ein neuestes kaiserliches Patent vom October des vorigen Jahres am 1. Jänner 1857 von Seite des Staates als allgemeine Rechtsnorm restituirt wurde. Kurz, das Kirchengesetz ist alt, die staatliche Anerkennung desselben ist neu.

2) Anlangend das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 promulgirte Gesetz über die Ehen der Katholiken, kündet sich dasselbe ausdrücklich als „ein neues Gesetz“ an. Es ist neu, weil es die bisherigen weltlichen Gesetze aufhebt und an deren Stelle das Kirchengesetz setzt. Im Speziellen liegt das Neue und zwar das wichtigste Neue darin, daß von Seite des Staates die zwei Prinzipien anerkannt werden, nämlich 1) daß die Kirche das Recht hat, trennende Ehehindernisse aufzustellen und 2) daß die Ehesachen vor das kirchliche Gericht gehören. Concil. Trident. sess. XXIV., de sacr. matr., can. 4, 12.

2.

Ist die Eintheilung der Ehehindernisse in kanonische, bürgerliche und gemischte noch zulässig?

In früheren Jahren theilte man in Oesterreich die Ehehindernisse ein 1) in rein kanonische, 2) in rein bürgerliche und 3) in gemischte, d. h. in kanonische und bürgerliche zugleich. Die Grundlage dieser Eintheilung ist die Rücksicht auf die Gewalt, welche Ehehindernisse aufstellt. Damit hängt zusammen die Meinung, daß sowohl der Staat, als die Kirche, das Recht habe, Ehehindernisse einzusetzen. Die von der Kirche gesetzten, aber vom Staate nicht anerkannten Hindernisse nannte man rein kanonische; die vom Staate gegebenen, aber von der Kirche nicht anerkannten Hindernisse hießen rein bürgerliche; die von beiden Gewalten herrührenden und anerkannten Hindernisse führten den gemeinsamen Namen beider Gewalten.

Man sieht, wie Kirche und Staat in dem Rechte, Ehehindernisse aufzustellen, als coordinirt, gleichberechtigt, betrachtet wurden. Allein selbst diese Gleichberechtigung wurde nicht einmal der Kirche aufrichtig zugestanden; denn Thomas Dolliner (und mit ihm gar Viele) behauptete in seinem Handbuche des Eherechtes, Band 1, §§. 24—26: „Die Kirche kann aus eigener Macht keine entkräftenden Ehehindernisse einführen, sondern nur mit Bewilligung des Staates. . . . Der angeführte Canon des Concils in Trient muß bloß von einer durch die weltlichen Fürsten der Kirche stillschweigend überlassenen Gewalt, entkräftende Ehehindernisse aufzustellen, verstanden werden.“

Die in Frage stehende Eintheilung der Ehehindernisse hat also eine Grundlage, welche nach dem Concordate nicht mehr zulässig ist; sie steht im Zusammenhang mit Behauptungen, welche geradezu verwerflich sind. — Sie hat aber auch den Anhaltspunkt, welchen sie in dem Ehepatente vom Jahre 1783 und in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1811 hatte, verloren; denn durch Artikel XIII. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 werden alle früheren Staats-Anordnungen, welche mit dem neuen Ehegesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben. Ferner wird in dem Gesetze nirgends von Hindernissen des Staates, sondern immer nur von Hindernissen des Kirchengesetzes und von den in diesem kaiserlichen Gesetze aufgestellten Eheverböten geredet, z. B. Artikel III. und IX. des Kundmachungs-Patentes, §. 35 des Gesetzes.

Die unter Zahl 2 gestellte Frage ist also von den erwähnten Gesichtspunkten aus mit Nein zu beantworten und es wird noch beigelegt, daß die im Jahrgange 1856 des Linzer Diözesanblattes Seite 374 bis 376 gegebene kurze Darstellung der Ehehindernisse und Verbote nicht nur allen Rechtsverhältnissen entspricht, sondern auch eine klare Uebersicht des Gegenstandes vermittelt, unter Weglassung der nun antiquirten Eintheilung.

3.

Was ist der kurze Inhalt der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte?

Ich rede hier blos von der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte; in derselben wird das kirchliche Ehegesetz dargestellt.

Die Anweisung entspricht ihrem Inhalte und ihrer Eintheilung nach ganz den bereits erwähnten Can. 4 und 12 des Concil. Trident. sess. XXIV., de sacr. matrimon.

Canon 4 bestimmt, die Kirche hat das Recht, Ehehindernisse aufzustellen. Der I. Abschnitt der Anweisung stellt nun diese Ehehindernisse, welche theils die giltige, theils die erlaubte Schließung der Ehe betreffen, auf (§§. 1—78). Da die Kirche das Recht hat, Ehehindernisse aufzustellen, so kommt ihr auch das Recht zu, von den Ehehindernissen zu dispensiren (§§. 79—87), und wenn die Dispensation bei einer ungiltig eingegangenen Ehe eintritt, diese Ehe zu convalidiren (§§. 88—94).

Canon 12 bestimmt, die Ehesachen gehören vor dem kirchlichen Richter. Dem entsprechend handelt der II. Abschnitt der Anweisung von dem Verfahren in Ehesachen. Zuerst werden die Normen über das Ehegericht und über die Rechtsfachen vor Schließung der Ehe (§§. 95—113) hierauf über die nach geschlossener Ehe sich ergebenden Rechtsfälle dargestellt. Letztere Fälle betreffen entweder a) die Auflösung des Ehebandes, wenn die Ehe wegen eines obwaltenden Hindernisses für ungiltig erklärt wird (§§. 114—200) und wenn die nicht vollzogene Ehe durch den Eintritt eines Gatten in ein Kloster getrennt wird (§§. 201—204); — oder b) die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Scheidung von Tisch und Bett (§§. 205—245). Die letzten sechs §§. handeln von der Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung und von der Anwendung des gemeinen (kanonischen) Rechtes.

4.

Ist die Ehe wirklich unauflösbar? Gibt es Ausnahmen von der Unauflösbarkeit der Ehe?

Diese Fragen können durch die Lösung der vorangehenden Frage veranlaßt werden, indem daselbst, obwohl die Unauflösbarkeit der Ehe ein Dogma der katholischen Kirche ist, doch von Auflösungen des Ehebandes die Rede ist. — Ich wurde zu diesen Fragen geführt durch das Buch: Das Eherecht der Katholiken übersichtlich dargestellt, Wien 1857 bei Manz. Daselbst heißt es Seite 96—98: Von dem Grundsatz, daß das Band einer gültigen Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne, gibt es auf Grundlage der kanonischen Bestimmungen, drei Ausnahmefälle: 1) wenn in einer nicht vollzogenen Ehe ein Gatte die feierlichen Ordensgelübde ablegt; 2) wenn in einer solchen Ehe päpstliche Dispens ertheilt wird; 3) bei einer von Ungläubigen eingegangenen Ehe.

Man fragt sich: ist das Gesagte wahr? Ist die Ehe nicht bloß in der Dogmatik und dem Kirchenrechte, sondern auch im praktischen Leben unauflöslich? oder gibt es etwa doch Ausnahmen?

Das Gesagte ist zum Theil wahr; aber es ist sehr unrichtig dargestellt und führt sohin in großen Irrthum.

Wir wollen uns zuerst den richtigen Begriff von der Unauflösbarkeit der Ehe vorhalten und dann die scheinbaren Ausnahmefälle richtig stellen.

Der richtige Begriff ist in §. 21 der Anweisung f. d. g. G. gegeben. Es heißt daselbst: Eine von

Christen gültig geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden.

Zu einer unauflösbaren Ehe gehören also folgende drei Bedingungen: a) sie sei von Christen geschlossen, b) sie sei gültig geschlossen, c) sie sei vollzogen worden. Eine Ehe, bei welcher alle diese drei Bedingungen zusammentreffen, ist unauflösbar; von dieser Unauflösbarkeit gibt es keine Ausnahmefälle; eine solche Ehe kann nur durch den Tod gelöst werden.

Wird dieses festgehalten, so zerfallen die vermeintlichen Schwierigkeiten und Ausnahmen.

Zur Unauflöslichkeit der Ehe wird zuerst gefordert, daß sie von Christen geschlossen sei. Es sind daher die von Ungläubigen geschlossenen Ehen von einem anderen Standpunkte aus zu betrachten. Anweisung §. 23.

Zweitens wird gefordert, daß die Ehe gültig geschlossen worden. Wenn also eine Ehe dem Banne nach für ungültig erklärt wird, so ist dieses keineswegs eine Ausnahme von der Unauflösbarkeit, sondern es ist die gerichtliche Erklärung, daß wegen des obwaltenden Hindernisses eine gültige Ehe nie bestanden habe.

Drittens wird gefordert, daß die Ehe vollzogen worden sei. Eine nicht vollzogene Ehe kann getrennt werden in zwei Fällen, wenn nämlich Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt und eine päpstliche Nachsichtsgewährung eintritt. Anweisung §. 21.

Von den voranstehenden zwei Fragen ist also die erste zu bejahen, die zweite zu verneinen.

5.

Wer ertheilt in der Linzer Diözese die Dispens von zwei Aufgeboten in dem Falle, wenn die Braut einer anderen Diözese angehört?

Das bischöfliche Ordinariat Linz hat mit der Verordnung Zahl 73 des Diözesanblattes vom Jahre 1856 (Seite 377) die Dechante der Diözese ermächtigt, von zwei Aufgeboten zu dispensiren, mit der Erklärung, daß jener Dechant, in dessen Bezirke die Braut wohnt, zur Ertheilung der Dispens competent sei.

Gehören Bräutigam und Braut der Linzer Diözese an, so ist keine Schwierigkeit vorhanden. Wie aber, wenn die Braut einer fremden Diözese angehört?

Zur Lösung der Frage kommen folgende Grundsätze in Erwägung, Jede Verordnung muß nach den Grundsätzen interpretirt werden. Die Amtsgewalt kann nur im Amtsgebiete gültig und wirksam ausgeübt werden. Hat der Machthaber einen Bevollmächtigten aufgestellt, so kann man sich an den einen oder den andern von beiden wenden. Ist der Bevollmächtigte nicht zugänglich, oder ist kein Bevollmächtigter aufgestellt, so hat man sich an den Machthaber zu wenden. — Aus diesen Sätzen ergibt sich die folgende Lösung der Frage: Ein fremder Dechant kann nicht eine Dispens gewähren, welche in hiesiger Diözese eine Rechtswirkung hervorbringt. In der Linzer Diözese ist für den in Frage stehenden Fall ein Bevollmächtigter zur Dispensertheilung nicht bestellt, folglich hat man sich an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.

Uebrigens ist für den fraglichen Fall eine Anwendung nicht nöthig. Denn in jenen Fällen, in welchen das bischöfliche Ordinariat seine Gewalt Niemanden delegirt, übt es dieselbe natürlich selbst aus.

Ganz das Gleiche gilt für den Fall, wenn ein Dechant der Linzer Diözese, der zur Nachsichtsgewährung competent ist, in der Ferne sich befindet. Da er, der Bevollmächtigte, nicht zugänglich ist, so wendet man sich an den Vollmachtgeber, nämlich an das bischöfliche Ordinariat.

Könnte aber nicht ein Dechant seine Vollmacht zu dispensiren für die Zeit der Abwesenheit einem anderen Pfarrer oder Dechant übertragen? d. h. könnte er nicht subdelegiren? Ohne Genehmigung des bischöflichen Ordinariates kann er nicht subdelegiren. Cap. 62, de appellat. (II. 28). Reiffenstuel Jus can. lib II., tit. 28, n. 57—64.

Die Antwort auf die vorgelegte Frage lautet also kurz: Das bischöfliche Ordinariat ertheilt für die Linzer Diözese die Nachsicht vom Aufgebote.

L i t e r a t u r.

Wörter, Dr. Friedrich, die christliche Lehre über das Verhältniß von Gnade und Freiheit von den apostolischen Zeiten bis auf Augustinus. Erster Theil. Freiburg im Breisgau 1856. Herdersche Verlagsbuchhandlung. S. VII. und 380.

(Schluß.)

Indem der Herr Verfasser nach Paulus die Lehre von der „Sünde“ entwickelte, hat er aus demselben Apostel ge-